

Abgleich ISK – haben wir an alles gedacht?

Dieses Papier dient als Orientierungshilfe zum Abgleich („Haben wir an alles gedacht“) des Entwurfs eines institutionellen Schutzkonzeptes mit den Anforderungen, die in der Präventionsordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen formuliert sind.

Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes nach der Präventionsordnung sind:

- Persönliche Eignung/Personalauswahl und -entwicklung
- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Qualitätsmanagement
- Aus- und Fortbildung/Qualifikation
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum **31.12.2018** in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten.

Als Basis und Grundlage zur Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes sieht die Präventionsordnung eine Risikoanalyse vor. Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

Reflexion der eigenen Institution/ “Risikoanalyse“

- Gibt es bereits relevante Aussagen im Leitbild / im Hauskonzept, die bei der Risikoanalyse zugrunde gelegt[überprüft] wurden?
- Welche Zielgruppen / Handlungsfelder /Einrichtungen umfasst die Risikoanalyse?
- Wer war an der Erarbeitung der Risikoanalyse beteiligt? Ist dies beschrieben?
- Welche Fragestellungen (welche Frageraster) waren Grundlage für die Risikoanalyse?
- Was ist im Rahmen der Risikoanalyse bewusst geworden?
- Was ist bereits gut geregelt?
- Was wurde in den Blick genommen, geregelt, optimiert bzw. weiterentwickelt?
- Sind die Ergebnisse der Risikoanalyse in unserem Institutionellen Schutzkonzept benannt?
- etc.

Abgleich:

Erfahrungsgemäß ist zu einem bestimmten Zeitpunkt ein erster Entwurf eines institutionellen Schutzkonzeptes erarbeitet und die Frage taucht auf: **Haben wir an alles gedacht?** Die beiliegende Übersicht bietet sich z. B. zu diesem Zeitpunkt an, damit ein Abgleich des Entwurfes mit den Maßgaben der Präventionsordnung (incl. der Ausführungsbestimmungen) vorgenommen werden kann.

Die unter den Paragraphen aufgeführten Fragestellungen – die nicht umfassend und abschließend sind - verstehen sich dabei als eine mögliche Orientierungshilfe, um den Entwurf des institutionellen Schutzkonzeptes mit den Ausführungen in der Präventionsordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen abzugleichen.

Zu folgenden Paragraphen fordert die Präventionsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen eine Aussage im institutionellen Schutzkonzept.

§ 4: Persönliche Eignung

- Ist beschrieben, wie wir uns als Träger positionieren?
- Ist beschrieben, wie sexualisierte Gewalt als Bestandteil in Vorstellungs- und Mitarbeitergesprächen thematisiert wird?
- Ist aufgenommen worden, dass das Thema sexualisierte Gewalt Bestandteil in einem Erstgespräch mit Ehrenamtlichen ist?
- etc.

§ 5: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- Ist in das Schutzkonzept aufgenommen, welche Personengruppen ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung vorlegen müssen [Art, Dauer und Intensität des Kontaktes]?
- Ist beschrieben, wie die Mitarbeitenden über die Notwendigkeit der Vorlage informiert werden?
- Wo wird das EFZ bzw. die Selbstauskunftserklärung vorgelegt?
- Wie sind Dokumentation und Datenschutz geregelt?
- etc.

§ 6: Verhaltenskodex/„Verhaltensregeln“

- Sind Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz beschrieben? Sind dabei die verbindlich genannten Verhaltensregeln für folgende Bereiche aufgenommen worden:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen?
- Sind diese Regeln allen Beteiligten bekannt? Wie wurden/werden sie bekannt gemacht?
- Ist der Verhaltenskodex partizipativ erarbeitet worden?
[s. Ausführungsbestimmungen zur Prävo: Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden: der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter, die Mitarbeitervertretung, ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter angemessen einzubinden. Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.]

- Ist der Verhaltenskodex veröffentlicht? Wo?
- etc.

§ 7: Beschwerdewege

- Gibt es bereits ein etabliertes Beschwerdesystem auf das Bezug genommen wurde?
- Wer war bei der (Weiter-) Entwicklung der Beschwerdewege beteiligt?
- Ist beschrieben, wie eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erfolgt ist?
- Ist die Transparenz der Beschwerdewege beschrieben?
- Wo sind die Beschwerdewege veröffentlicht?
- Kennen alle Beteiligten die Beschwerdewege? Ist beschrieben, wie dies sichergestellt wird?
- Ist es altersgerecht beschrieben?
- Sind klare Handlungsanweisungen benannt, wie mit Beschwerden umzugehen ist?
- Ist das Verfahren bei der Meldung von Verdachtsfällen und Fehlverhalten beschrieben?
 - Informationskette bei Verdachtsmomenten (z. B. sofortige Information der verantwortlichen Leitung bzw. der Präventionsfachkraft / der externen Ansprechperson / etc. ist beschrieben und bekannt)
 - Meldung von Verdachtsfällen an den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums ist verankert,
 - Sofort- und Schutzmaßnahmen: Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen sind erarbeitet, beschrieben und bekannt
 - Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle zur Begleitung der Betroffenen
 - etc.
- Sind klar definierte Zuständigkeiten beschrieben?
- Wurde aufgenommen, wer zu informieren ist?
- Sind interne und externe Beratungsstellen benannt?
- Ist eine Vernetzung mit Beratungsstellen beschrieben? Sind Kontaktdaten der Beratungsstellen bekannt / veröffentlicht?
- Ist beschrieben, wo der/die Betroffene schnellstmöglich Hilfe bekommt?
- etc.

§ 8: Qualitätsmanagement

- Sind Maßnahmen zur Prävention als fester Bestandteil in das QM aufgenommen worden?
- Ist geregelt, wie die regelmäßige Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung (spätestens nach fünf Jahren) des institutionellen Schutzkonzeptes gesichert wird? Wer ist damit beauftragt?
- Ist beschrieben, wie Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden?
- Ist ausgeführt, welche Möglichkeit die o.g. Personen haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- etc.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- Ist beschrieben, welche Präventionsschulungen gem. d. PräV0 für die Mitarbeitenden sowie die Ehrenamtlichen angeboten wurden/werden? Wer verantwortet die Aus- und Fortbildung beim Träger? Ist ein konkreter Ansprechpartner benannt?
- Wer wird in welchem Umfang geschult? Wer hält dies nach?
- Ist aufgenommen worden, dass Auffrischungs- bzw. Vertiefungsschulungen nach spätestens 5 Jahren angeboten werden? (Wie wird dies nachgehalten? Wer kümmert sich darum?)
- Sind (weitere) themenspezifische Fortbildungen zur Thematik in das Schutzkonzept aufgenommen worden?
- etc.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- Welche Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen gibt es bereits / werden entwickelt und sind im Schutzkonzept beschrieben?
- Welche Maßnahmen zur Stärkung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gibt es bereits / werden entwickelt und sind im Schutzkonzept beschrieben?
- Welche Maßnahmen sind in der Planung?
- Ist im Schutzkonzept festgehalten, wer sich um die Umsetzung dieser Maßnahmen kümmert?
- etc.